

Überblickt man die Beiträge und Diskussionen des 4. rechtspolitischen Kongresses der SPD, so springen die Unterschiede in der rechtstheoretischen und rechtspolitischen Orientierung zwischen den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften ins Auge, Ergebnis – so ist zu vermuten – eines spezialisierten Reformressorpragmatismus, der sich jeweils fachspezifischer Legitimationstheorien bedient. Resultat hiervon ist der fast durchgängige Verzicht auf kritische gesamtgesellschaftliche Theoriebildung, Analyse und Strategie. Kategoriale Restbestände der Marxschen Theorie werden allenfalls noch im Arbeitsrecht verwaltet. Dieser hochgradig arbeitsteilige Prozeß macht es unmöglich, pauschale Zurechnungen nach dem Muster progressiv/konservativ vorzunehmen. Wenn es nämlich richtig ist, daß die dargelegten theoretischen Positionen primär der Legitimation der bestehenden spezialisierten Rechts-Reformpraxis und ihrer mittelfristigen Fortschreibung dienen, dann wäre es eine Überschätzung ihrer Bedeutung, sie zum entscheidenden Maßstab einer politischen Einschätzung zu erheben. Angesichts des in der Sozialdemokratie längst zur Tugend erhobenen Primats der unmittelbaren politischen Alltagspraxis vor der theoretischen Reflexion ist jene auch der legitime Bezugspunkt kritischer Auseinandersetzung.

Thomas Blanke

Was schützt das »Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens«?^{*}

Was ist das für ein Gesetz, zu dem ein erster Entwurf im November 1974 von CDU/CSU-Fraktion und Bundesrat kam; dessen von der Bundesregierung eilig nachgeschobene eigene Fassung nach späten, trotz weitgehender Geheimhaltung aufgetretenen Protesten wegen starker rechtsstaatlicher Bedenken »entschärft« wurde; das in seiner endgültigen Form erst wenige Tage vor seiner zweiten und dritten Lesung ausgedruckt wurde; das eine große Anzahl von SPD-Abgeordneten grundsätzlich für überflüssig hält; dem ungefähr 15 SPD-Abgeordnete auch in der »entschärften« Fassung keinesfalls ihre Zustimmung geben wollten; das die CDU/CSU-Abgeordneten geschlossen ablehnen wollten, weil es ihnen »zu lasch« ist – und das dann am 16. Januar 1976 vom Bundestag *einstimmig* angenommen wurde?

Hat sich hier das gleiche abgespielt wie zu Zeiten der Einführung der Notstandsgesetze: die CDU/CSU unternimmt einen Vorstoß, die SPD geht von einer Position der Ablehnung zu einer des Kompromisses über, in der kasuistische Klärungen dessen gefordert werden, was die CDU/CSU in offener, grobschlächtiger Form verlangt hat, und am Ende kommt ein Gesetz heraus, das formal den Einfluß der SPD (SPD/FDP), inhaltlich den der CDU/CSU zeigt? Hat auch jetzt wieder die SPD Positionen, die in ihrem eigenen Interesse liegen, aufgegeben, um solche einzunehmen, die gerade noch gut genug sind, zu einer Verschleierung der weiterschleichenden Durchbrechung des Grundgesetzes zu dienen, – eine Verschleierung, zu der die CDU/CSU in einer solchen Form weder geneigt noch fähig ist? Sucht auch hier wieder die CDU/CSU Angst für die Rechte zu schüren oder zu erzeugen, während die SPD die Befürchtungen von Demokraten zu zerstreuen sucht?

^{*} Dieser Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Beitrages in den »Frankfurter Heften« 3/1976.

Die Bundesregierung betitelt das von ihr vorgeschlagene Gesetz als »13. Strafrechtsänderungsgesetz« (verabschiedet wurde es als »14. Strafrechtsänderungsgesetz«, da bereits das den Paragraphen 142 des Strafgesetzbuches ändernde Gesetz die Bezeichnung »13. Strafrechtsänderungsgesetz« erhalten hatte), CDU/CSU-Fraktion und Bundesrat sprachen bei ihrem weitergehenden Entwurf vom »Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens«, – zwei jeweils typische Formen, die wirklich zutreffende Bezeichnung zu vermeiden und von Anfang an in der öffentlichen Meinung die Unklarheit darüber möglichst groß zu lassen, worum es geht. Worum es bei dem Gesetz (dem inzwischen verabschiedeten und angeblich »entschärften« Regierungsentwurf) wirklich geht, wird erst durch eine Untersuchung seines Gebrauchswerts deutlich, der von den im Gesetzesentwurf und fast durchweg auch in der Diskussion des Gesetzes angeführten Gründen und Zielen desselben erheblich abweicht.

Das Ziel des Gesetzes nach dem Entwurf der Bundesregierung ist es, dazu beizutragen, »der Ausbreitung von Gewalttaten, zumal solcher, die die Allgemeinheit besonders beunruhigen, entgegenzuwirken«. Zu diesem Zweck sollen Lücken im geltenden Strafrecht geschlossen werden, und zwar durch die Einfügung von zwei neuen Paragraphen (§§ 88a, 130a) und die Erweiterung von vier bestehenden (§§ 126, 140, 145d, 241).

Wie steht es aber mit der Unruhe der Allgemeinheit? In seiner Erklärung anlässlich der Sicherheitsdebatte des Bundestages am 13. März 1975, in der die 1. Lesung des Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens stattfand, berief sich Innenminister Maihofer selbst auf eine repräsentative Blitzzumfrage des Marplan-Instituts, die nach der Entführung und Freilassung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz durchgeführt worden war. Auf die dabei gestellte Frage, ob sich die Bürger durch politische Terroristen persönlich bedroht fühlten, antworteten 78 Prozent, daß sie sich garnicht (53 Prozent) oder kaum (25 Prozent) bedroht fühlten. Auf die Frage, ob es in der westlichen Welt Staaten gebe, in denen die Bürger besser gegen Terroristen geschützt seien als in der Bundesrepublik, antworteten 79 Prozent klar mit »Nein« (selbst bei CDU/CSU-Anhängern waren es 74 Prozent).

Und wie steht es mit den strafrechtlichen Lücken? Von SPD-Abgeordneten und im Gesetzesentwurf der Regierung wird auf die stattliche Reihe von Strafvorschriften hingewiesen, die für die Bekämpfung von Gewalt zur Verfügung stehen. Anstiftung und mißlungene Anstiftung zur Gewalt. Aufforderung und Förderung der Bereitschaft zur Gewalt, Androhung und Verherrlichung, Belohnung und Billigung von Gewalt sind bereits strafbar. Strafbar sind ebenfalls die Aufforderung und Anleitung zur Herstellung von Bomben, Sprengkörpern und dergleichen. Bedenkt man dazu noch die seit 1969 vorgenommene enorme quantitative, qualitative und funktionelle »Verbesserung« von Bundeskriminalamt, Bereitschaftspolizeien der Länder, Bundesgrenzschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz, die spektakulären Fahndungen, den Radikalenerlaß – dieses ganze Feuerwerk von Maßnahmen zur inneren Sicherheit –, dann ist es kein Wunder, daß die Bevölkerung sich vor Terroristen sicher fühlt. Um welche »Lücken« und um wessen Ruhe geht es also?

Strafrechtliche »Lücken« bilden nach Ansicht des Bundestages die »Befürwortung« von Gewalttaten und noch nicht erfaßte Formen der Anleitung zu und der Androhung von Gewalttaten. Um zu begreifen, worum es dabei geht, ist zweierlei besonders wichtig. Man darf sich durch die Diskussion um die »Befürwortung von Gewalt«, die zu Protesten gegen die mögliche Zensur von Kunst, Literatur und Wissenschaft führte, nicht von den anderen Punkten des Gesetzes ablenken lassen. Und man muß sich klarmachen, was hier eigentlich mit »Gewalt« gemeint ist und darf sich nicht auf die Themen von linksradikaler Gewalt-Propaganda und Rädels-

führertum fixieren lassen. Für den Bundesgerichtshof ist bereits das Umwerfen eines Gegenstandes Gewalttätigkeit gegen Sachen. Es geht, wenn Politiker und Juristen von Gewalt und Terror reden, in der Regel um viel alltäglichere Dinge, als sie sich das Publikum unter Terror und Gewalt vorstellt.

Nach der ursprünglichen Fassung des Paragraphen 130a (des sogenannten »Gewalt-Paragraphen«) sollte bestraft werden, wer in irgendeiner Weise – und sei es auch nur dadurch, daß er sie »bezieht«, also kauft – zur Verbreitung einer *Schrift* beiträgt, die die Befürwortung von oder Anleitung zu gewissen (im noch zu erläuternden Paragraphen 126 aufgezählten) rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen, oder wer *öffentlich* oder *in einer Versammlung* die Begehung einer solchen Tat befürwortet oder dazu anleitet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen. Um den Einwand auszuräumen, dadurch würden die Freiheit von Wissenschaft und Kunst und die Kritik an ausländischen Unrechtsregimen bedroht, wurde der ursprünglich vorgesehene Paragraph 130a aufgespalten in zwei Paragraphen: 130a und 88a. Die »Befürwortung« wurde aus dem ursprünglichen Paragraphen 130a herausgenommen und ein eigener Paragraph 88a geschaffen: »Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten«. Nur diejenige Befürwortung gewisser rechtswidriger Taten soll strafbar sein, die die Bereitschaft anderer fördert, »sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen«. Außerdem wurde in Paragraph 88a noch ausdrücklich die Geltung der sogenannten Sozialadäquanz-Klausel aufgenommen, – eine veränderte Fassung von Paragraph 86 Absatz 3, wodurch Schriften, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Kunst, Wissenschaft oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dienen, privilegiert werden. Gerade der angeblich der Entschärfung dienende Paragraph 88a ist am besten geeignet, deutlichzumachen, wie wenig da entschärft worden ist und worin die Stoßrichtung dieses Gesetzes liegt.

Nicht entschärft ist die Vagheit des Begriffs »Befürwortung«. Eine Straftat wird gemäß den Ausführungen der Bundesregierung befürwortet, wenn sie »als begrüßenswert oder auch nur als notwendig oder unvermeidbar dargestellt wird«. Diese Merkmale können überall da als gegeben angesehen werden, wo jemand nicht diffamierend, sondern einfach nüchtern zum Beispiel über Besetzungen wie in Wyhl oder Erwitte berichtet. Daß bei der Einführung des Tatbestandes der »Befürwortung« von Straftaten nicht nur, wie die Bundesregierung in ihren Ausführungen betont, an »an den Intellekt gerichtete, scheinbar wissenschaftliche Abhandlungen« gedacht wird, die sich auf diese Weise »bei der Propagierung von Gewalt komplizierter und ausgeklügelter psychologischer Mechanismen bedienen« – wie es der SPD-Abgeordnete Müller-Emmert formulierte –, geht nicht nur aus der Strafbarkeit auch der *öffentlichen* und *in einer Versammlung* vorgenommenen »Befürwortung« hervor, sondern auch aus der Bezugnahme auf den Paragraphen 126. Die in der neuen erweiterten Fassung von Paragraph 126 genannten Straftaten beschränken sich nicht mehr nur – wie in der bisher geltenden Fassung – auf gemeingefährliche Verbrechen (Brandstiftungen, Herbeiführungen von Überschwemmungen . . .), sondern umfassen zum Beispiel auch Landfriedensbruch. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs aber ist nach der herrschenden Rechtsprechung im Verlauf von Demonstrationen, Streiks, Besetzungen sehr häufig gegeben. Sobald Streikende zum Beispiel vor den Werkstoren Ketten bilden, damit der Streik auch wirksam wird, ist das bereits Landfriedensbruch. »Das Blockieren von Ausgängen und Ausfahrten ist regelmäßig(!) eine Gewalttätigkeit im Sinne des Landfriedensbruchs«, – so das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Urteil am 9. Juli 1969. Die Beratung und die

laufende Verständigung über Streiks und dergleichen – also eine wichtige Form demokratischer politischer Öffentlichkeit – ist so jederzeit kriminalisierbar.

Nicht entschärft ist auch die angeblich der Eingrenzung des Tatbestandes der Befürwortung von Straftaten dienende Bestimmung, daß die Befürwortung »bestimmt sowie nach den Umständen geeignet sein« muß, die Bereitschaft anderer zur Begehung der betreffenden Taten zu fördern. Denn wie stellt man fest, wozu eine Befürwortung bestimmt ist, wenn selbst hinter rein theoretischen Abhandlungen raffinierte Mechanismen der Propagierung von Gewalt gesehen werden? Und mit der Bestimmung: »nach den Umständen geeignet, die Bereitschaft anderer zu fördern« ist jede Bindung an den Inhalt oder den wirklichen Störungscharakter einer Äußerung aufgegeben.

Alles andere als eine Entschärfung liegt schließlich auch in der Verwendung der Begriffe »verfassungsfeindlich«, »Bestand« beziehungsweise »Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland« und »Verfassungsgrundsätze«. Dadurch wird der Tatbestand der Befürwortung von Gewalt nicht präzisiert, sondern die Liste unbestimmter Rechtsbegriffe und damit das Ausmaß der Willkür noch erweitert. Das Grundgesetz kennt nur den Begriff der »Verfassungswidrigkeit«. Sie muß durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. »Verfassungsfeindlichkeit« dagegen ist ein Begriff, der der Bestrafung von Gesinnungen und Gefühlen den Weg ebnet und der im Fall des sogenannten Radikalenerlasses der Ministerpräsidenten dazu führte und führt, daß Personen ohne Gerichtsurteil ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt werden. Was den »Bestand der Bundesrepublik Deutschland« betrifft, so gehören zu diesem Bestand zur Zeit über eine Million Arbeitslose, Hunderttausende von Kurzarbeitern und mehrere Millionen Bürger, die nach einer Studie der CDU in Armut leben. Wer darüber in einer Weise öffentlich spricht oder schreibt, die Streiks, Demonstrationen und so weiter als unvermeidlich erscheinen läßt, fördert bereits »Bestrebungen anderer gegen diesen Bestand«. Durch die Bezugnahme auf die sogenannten »Verfassungsgrundsätze« (die in Paragraph 92 des Strafgesetzbuchs[!] definiert werden) statt auf die Verfassung tritt an die Stelle der Orientierung am Grundgesetz die Orientierung an einer Interpretation der Verfassung, in der die Grundrechte praktisch nicht mehr auftauchen.

Schließlich sind selbst die angeblich gewährleistete Möglichkeit zur Kritik an ausländischen Unrechtsregimen und die Privilegierung von Schriften der Kunst undsoweiter noch Sache der Willkür. Denn »verfassungsfeindliche Befürwortung« liegt ja nicht etwa nur vor, wenn gegen die Bundesrepublik gerichtete Gewalt befürwortet wird, sondern auch, wenn die Anwendung von Gewalt zum Beispiel in Chile befürwortet wird und diese Befürwortung geeignet ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung von gegen die Bundesrepublik gerichteten Taten zu fördern. Da kein Richter annehmen wird, die von der chilenischen Militärjunta angewendete Gewalt werde zu Bestrebungen gegen die Bundesrepublik anregen, wird also lediglich die von unten kommende Gewalt tabuisiert und damit genau die Kritik an ausländischen Unrechtsregimen, die angeblich gewährleistet bleiben soll. Was schließlich die Privilegierung von Kunst undsoweiter durch Paragraph 86 Absatz 3 betrifft, so zeigt bereits der Begriff der Sozialadäquanzklausel – mit dem ein unserem Recht fremder und inhaltlich völlig unbestimmter Begriff ähnlich wie der der »Verfassungsfeindlichkeit« mit der größten Selbstverständlichkeit verwendet wird –, welches Maß an Willkür in welcher Richtung dabei einkalkuliert ist. Mit Paragraph 88a ist (wie mit Paragraph 130a) ein weiterer Anlaß geschaffen, Gerichte darüber entscheiden zu lassen, was Kunst ist. Und Gerichte pflegen in bezug auf Inhalt wie Form von Kunst gleich konservativ zu sein. Das Landgericht Bamberg z. B., dem Reime offenbar als wichtiges Kriterium von Kunst galten, nahm 1972 die

(übrigens beabsichtigte) Mangelhaftigkeit von Reimen zum Anlaß, um das Theaterstück »Der Geist von Oberzell«, in dem Kritik an einer Maschinenfabrik geübt wurde, als Nicht-Kunst einzustufen.

Der einzige Vorteil der Neuschaffung des Paragraph 88a besteht darin, daß er die Stoßrichtung des Gesetzes offener zu erkennen gibt. Infolge der angeblichen *Einschränkung* durch das Merkmal der Verfassungsfeindlichkeit ist der Tatbestand *aufgewertet* worden zum Staatsgefährdungsdelikt und steht jetzt unter den Vorschriften über die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats. Soweit von einer Einschränkung des Straftatbestandes die Rede sein kann, sorgt sie vor allem dafür, daß allein die illegale systemkritische Gewalt zum Straftatbestand wird, während die illegale systemstützende Gewalt und erst recht die institutionelle staatliche Gewalt und die strukturelle gesellschaftlich-ökonomische Gewalt nach diesem Tatbestand straffrei bleiben.

Bedenkt man, wie wenig beunruhigt die Bevölkerung ist und daß das neue Gesetz nicht zur Schließung vermeintlicher strafrechtlicher Lücken, sondern allein zur Einführung einer weiteren Liste von unbestimmten Rechtsbegriffen geeignet ist, dann zeigt sich deutlich, wozu das »Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens« allein dienen kann: durch die Einschränkung der Grundrechte einerseits, die Stärkung des Staates andererseits einen Zustand zu schaffen, in dem eine teils durch wachsende wirtschaftliche Schwierigkeiten, teils durch die Rücknahme der Reformen, teils durch die Aushöhlung der Grundrechte unvermeidlich unruhiger werdende Bevölkerung mit legalen Mitteln ruhig gehalten werden und Unruhe sich nur in Form von Terror und Anarchismus äußern kann.

Das Neue an dieser zweiten, unter der SPD/FDP-Regierung eingeleiteten Restaurationsphase ist, daß die Stärkung und Verselbständigung des Staates unter Berufung auf »Grundgesetz«, »Freiheit« und »Demokratie« erfolgt. Kaum eine Ideologie könnte in der Gegenwart gefährlicher sein als die am anspruchsvollsten von dem an Hegels Staatsphilosophie geschulten Innenminister Maihofer vertretene, daß »Verteidigung der staatlichen Grundordnung durch den Staat und Verteidigung der Grundfreiheiten gegen den Staat keine Werte (sind), die sich gegenseitig ausschließen«, vielmehr ganz im Gegenteil nur ein starker Staat Freiheit ermöglichen und gewähren könne. Kein Wunder, daß der Innenminister aus dem oben erwähnten Ergebnis der Blitzumfrage des Marplan-Institutes den Schluß zieht, die Bürger seien ruhig, weil sie darauf vertrauten, »daß dieser gegenwärtigen Herausforderung unseres freiheitlichen Rechtsstaates aus der Solidarität aller Demokraten in Bund und Ländern in äußerster vereinter Anstrengung mit Entschlossenheit und Besonnenheit begegnet wird«.

Im Ausland spricht man angesichts der Praktiken im Zusammenhang mit dem Stammheimer Prozeß, angesichts von Radikalenerlaß und Gewaltparagraph von »Hexenjagd in Deutschland«, von einem »deutschen McCarthyismus«, von »Polizeistaat« usw. Es wird Zeit, daß die »Bürger« ihr Leben unter Beweis stellen, daß sie durch den Gebrauch ihrer Grundrechte gerade in kritischen Zeiten verhindern, daß die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung sich in aller Stille in Staatsfreiheit und Staatsdemokratie verwandelt. Heinrich Böll empfahl mit überzeugenden Gründen die Verbreitung des jüngst beschlagnahmten Buches »Wie alles anfang« von Michael Baumann. Soll man ihm wieder vorhalten können, er spiele die Rolle des einsamen Gewissens der Nation? Ist bei uns wirklich eine Aktion undenkbar wie die jener 23 französischen Verleger, die, als Marighelas Broschüre über die Stadtguerilla bei Le Seuil beschlagnahmt wurde, sich zusammaten und das Buch unter Berufung auf den Artikel 11 der Menschenrechte als Gemeinschaftsprodukt neu herausgaben? Wer die Isolierung jener zuläßt, die »mit und aus der Verfassung

heraus für bessere Freiheit und Demokratie eintreten« (Gustav Heinemann), bekommt sonst wieder einmal zu spüren, daß staatlich verbürgte Freiheit staatliche Willkür ist.

Renate und Rolf Wiggershaus

Rechtsberatung für Mieter in einem Sanierungsgebiet

ERFAHRUNGSBERICHT VON MITGLIEDERN EINER PROJEKTGRUPPE AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

1. Einleitung

Wir berichten in diesem Aufsatz über Erfahrungen, die wir im Rahmen der Projektgruppe Mietrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin bei der Mieterberatung im Westberliner Sanierungsgebiet Klausener Platz machten. Eine wesentliche Schlußfolgerung, die wir aus unserer Tätigkeit ziehen konnten, ist die notwendig politische Dimension der Rechtsberatung für Mieter in einem Sanierungsgebiet. Es geht uns, die wir selber Mieter sind, dabei weniger um das allgemeine Postulat einer politischen Rechtswissenschaft als um den Nachweis, daß juristische Mieterberatung ohne die Implikation politischer Inhalte inkonsequent ist, da sie den Beratungsuchenden nicht wirklich hilft. Diese These soll unter verschiedenen Gesichtspunkten erhärtet werden.

Erstens zeigte sich schon bei der Lösung durchaus spezifischer mietrechtlicher Probleme die Notwendigkeit, die Gesamtsituation der Sanierung einzubeziehen. Zweitens zwingt die Vorgehensweise des Sanierungsträgers (hier: Neue Heimat, abgek. NH) auch und gerade bei der Mieterberatung zu einer entsprechenden »Gegensteuerung« (mit teilweise prophylaktischem Charakter).

Drittens verleiht die Angliederung an die Tätigkeit einer Mieterinitiative der Rechtsberatung, ob sie will oder nicht, in Phasen, in denen der Sanierungsträger die juristische Unkenntnis der Mieter systematisch ausnutzt, eine gewisse psychologische Schlüsselfunktion hinsichtlich der Aktivierung bzw. »Entängstigung« der Mieter.

Schließlich ist gerade aus sozusagen fachorientierter juristischer Sicht eine Problematisierung der Anforderungen des StBauFG bzw. Aufhellung ihres – immanenten? – Widerspruchs zur Sanierungswirklichkeit geboten. Dies schließt eine politische Wertung dieser Wirklichkeit notwendig ein.

2. Architektonische Konzeption

Das Gebiet um den Klausener Platz (1970 13 000 Einwohner) wurde 1964 offiziell zum Sanierungsgebiet erklärt. Seit 1970 nahm die Planung zumindest insoweit konkretere Formen an, als die sogenannte Kahlschlagsanierung, d. h. Totalabriß des alten Gebäudebestandes und dessen Ersetzung durch Neubauten, ausgeschlossen wurde. 1971 wurde der Architektenwettbewerb ausgeschrieben, an dem sich schließlich 5 Architekten beteiligten. Darüber hinaus unterbreiteten nicht an dem Wettbewerb beteiligte Architekten aus dem akademischen Bereich ihre Vorstellungen. Im Dezember 1973 nahm – in Berlin erstmalig – ein Sanierungsausschuß auf